

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 82 (1937)
Heft: 40

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 1. Oktober 1937, Nummer 14-15
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

1. OKTOBER 1937 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

31. JAHRGANG • NUMMER 14/15

Inhalt: Bericht der Kommission zur Prüfung und Begutachtung der Vorschläge für eine Wegleitung zur Gestaltung des Schreibunterrichtes — Aus dem Erziehungsrat — Jugendbuchaktion — Elementarlehrer-Konferenz des Kantons Zürich

Bericht der Kommission zur Prüfung und Begutachtung der Vorschläge für eine Wegleitung zur Gestaltung des Schreibunterrichtes

1. Zusammensetzung der Kommission:

Mit Beschluss vom 3. März 1936 bestellte der Erziehungsrat die Kommission wie folgt: Eugen Isliker, Primarlehrer, Zürich 7, Aktuar; Erziehungsrat H. C. Kleiner, Präsident; Erziehungsrat A. Meier, Nürensdorf; Hermann Sturm, Professor, Zürich 8; Alfred Ulrich, Primarlehrer, Zürich 8.

Im Laufe der Verhandlungen wurden von der Kommission als spezielle Fachleute — namentlich zur Abklärung des Begriffes Kellertechnik (siehe Abschnitt 3 c) — herbeigezogen: O. Bresin, Primarlehrer, Küssnacht, als Vertreter der «Pestalozzianumsschriftkommission»; R. Brunner, Sekundarlehrer, Winterthur, als Vertreter der gleichen Kommission, A. Flückiger, Primarlehrer, Zürich, zuerst als Vertreter einer eigenen Lehrplanskizze, später als Vertreter eines zusammen mit der sog. «Freiwilligen Schriftkommission» eingereichten Lehrganges; J. Schmid, Primarlehrer, Zürich, als Vertreter der «Freiwilligen Schriftkommission».

Auf eine Eingabe der Konferenz der Elementarlehrer hin wurde die Kommission durch den Beschluss des Erziehungsrates vom 23. Dezember 1936 ermächtigt, wenn es notwendig sein sollte, einen Elementarlehrer zu ihren Beratungen herbeizuziehen. Nach den ausgezeichneten Darlegungen von O. Bresin, der ganz besonders auch auf die Schwierigkeiten und Erfordernisse der Elementarstufe eintrat, war die Kommission einstimmig der Auffassung, auf die Einladung eines Elementarlehrers verzichten zu dürfen.

2. Der Auftrag an die Kommission:

a) Im Jahre 1935 (29. März und 12. Juli) hatte der Erziehungsrat in der Frage des Schreibunterrichtes einen prinzipiellen Beschluss gefasst, der in der Formulierung vom 12. Juli folgendermassen lautet:

I. Der Schreibunterricht soll nach folgenden Richtlinien erteilt werden:

1. Endziel des Schreibunterrichtes ist der Besitz einer auf der Beherrschung der «Kellertechnik» in ihren grundlegenden und allgemein gültigen Hauptforderungen beruhenden, gut leserlichen und flüssigen Schrift.
2. Als Schreibwerkzeuge sind die Federn zu verwenden, welche diese Technik ermöglichen.
3. In den Elementarklassen darf neben der bisherigen Methode die Einführung ins Schreiben nach «Hul-

liger» mit Schnurzuggeräten (Stift, Redisfeder, Kugelspitzfeder) geschehen.

4. Mit Beginn der 4. Klasse hat, sofern bisher nach Hülliger geschrieben wurde, die Ueberleitung zur Kellertechnik und zu den entsprechenden einheitlichen Schriftformen zu erfolgen.
5. Weitere Versuche mit der Hülligerschrift oder anderen neuen Schriftarten auf der Mittel- und Oberstufe sind untersagt.
6. Für die Erteilung des Schreibunterrichtes nach diesen Grundsätzen wird eine methodische Wegleitung ausgearbeitet werden.

II. Die Erziehungsdirektion wird einige Sachverständige mit der Ausarbeitung einer Wegleitung für die Gestaltung des Schreibunterrichtes nach den obigen Grundsätzen betrauen.

b) Noch bevor die unter II genannte Kommission von Sachverständigen ernannt wurde, hatten unabhängig von den Erziehungsbehörden 2 Kommissionen die Ausarbeitung einer solchen Wegleitung an die Hand genommen:

1. Die «Kommission des Pestalozzianums» (im folgenden P. genannt), unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Stettbacher, und 2. unter dem Vorsitz von J. Schmid, Primarlehrer, Zürich, die sog. «Freiwillige Schriftkommission» (im folgenden F.). Primarlehrer A. Flückiger, Zürich, arbeitete als einzelner an einer Wegleitung.

c) Diese Tatsache veranlasste den Erziehungsrat am 11. Februar 1936, die in Aussicht genommene Kommission von Sachverständigen nicht, wie ursprünglich in Aussicht genommen worden war, mit der Aufgabe zu betrauen, selber eine Wegleitung auszuarbeiten; sondern die Kommission erhielt den Auftrag, *die von dritter Seite ausgearbeiteten Vorschläge zu prüfen und zu begutachten*.

d) Vor Abschluss der Beratungen der Schriftkommission stellten die Vorstände der kantonalen Stufenkonferenzen mit Schreiben vom 22. März 1937 das Ersuchen an den Erziehungsrat, die Schriftkommission sei zu beauftragen, auch die inzwischen erschienene «schweizerische Einheitsschulschrift» zum Gegenstand ihrer Beratungen zu machen. Am 6. April 1937 entsprach der Erziehungsrat dem Gesuch mit dem Zusatz «soweit diese Schrift dem grundsätzlichen Entscheid des Erziehungsrates vom Jahre 1935 entspricht».

3. Die Arbeit der Kommission.

a) Aeusserer Geschäftsgang:

Die Kommission hielt sechs Sitzungen ab. In der ersten Sitzung vom 4. Juni 1936 hielten orientierende Referate R. Brunner, A. Flückiger und

J. Schmid, je über die von ihnen vertretenen Lehrgänge, die damals, vor allem derjenige der F. und der von A. Flückiger nicht vollständig ausgearbeitet vorlagen. Da es der Kommission wertvoll erschien, die vollständigen Lehrgänge kennenzulernen, beschloss sie, dem Erziehungsrat zu beantragen, sie möchte ermächtigt werden, mit ihrer Arbeit bis zum Zeitpunkt der detaillierten Fertigstellung aller Lehrgänge zuzuwarten. Da sich der Entwurf der F. und der von A. Flückiger weitgehend deckten, sollte ausserdem der Versuch gemacht werden, die beiden Lehrgänge zu vereinigen. Der Erziehungsrat stimmte am 30. Juni 1936 den Anträgen der Kommission zu und setzte die Einreichungsfrist auf Ende 1936 fest.

Die P. machte von der Möglichkeit, Ergänzungen zu ihrem Vorschlag anzubringen, keinen Gebrauch. — A. Flückiger trat der F. bei. Ihr gemeinsamer Lehrgang, dessen Abfassung in weitgehendem Masse A. Flückiger zu verdanken sein dürfte, ging innert nützlicher Frist ein.

Auf das gleiche Datum reichte Dr. A. Schlumpf, Primarlehrer, Zürich, der ursprünglich in der F. mitgearbeitet hatte, den ersten Teil seines Lehrganges «Die biogenetische Methode im Schreibunterricht» ein.

Die zum Teil recht umfangreichen Lehrgänge zirkulierten bei den Mitgliedern der Schriftkommission, was eine bedeutende Zeit beanspruchte, so dass die erste Sitzung nach Einreichung der Lehrgänge erst auf den 2. März 1937 angesetzt werden konnte. — Wegen des Schuljahrschlusses und der Probezeit an den Sekundarschulen, beides mit vermehrter Beanspruchung von Kommissionsmitgliedern, konnte die Arbeit der Kommission erst am 23. Juni 1937 abgeschlossen werden.

b) Der Kommission lagen zur Prüfung und Begutachtung vor:

1. Drei Lehrgänge:

- a) Lehrgang der Schriftkommission des Pestalozzianums (P.);
- b) Lehrgang der freiwilligen Schriftkommission (F.);
- c) Lehrgang Dr. A. Schlumpf (Sch.);

2. Die Schriftbilder der «schweizerischen Einheitschulschrift» (E.).

Für einige Zeit ergab sich allerdings mit Bezug auf den P. und die E. eine recht merkwürdige Situation: Als die E. erschienen waren, wurde in einer Pressenotiz erklärt, dass die Pestalozzianumskommission ihren Vorschlag zugunsten der E. zurückgezogen habe. Auf eine Anfrage hin erklärte die Pestalozzianumskommission mit Schreiben vom 5. März 1937, es habe sich zwar gezeigt, dass die Schriftformen der E. und des P. fast vollständig übereinstimmten; die kleinen Differenzen hätten von Seite der Pestalozzianumskommission leicht zum Ausgleich gebracht werden können. Die Pestalozzianumskommission halte aber ihre Vorlage, welche sie den Erziehungsbehörden eingereicht habe, trotzdem aufrecht, denn in ihrer Vorlage würden nicht bloss Schriftformen gegeben, sondern es werde der «ganze Aufbau des Schriftunterrichtes von der ersten bis zur obersten Klasse der Volksschule umrissen.»

c) Was ist Kellertechnik?

Diese Lehrgänge und die Schriftbilder waren zunächst daraufhin zu prüfen, ob sie den Richtlinien

des Erziehungsrates von 1935 entsprächen, m. a. W., ob sie auf «der Kellertechnik in ihren grundlegenden und allgemein gültigen Hauptforderungen» aufgebaut seien und ob sie «die Schreibwerkzeuge» verwendeten, «welche diese Technik ermöglichen». — Da die Verfasser aller *Lehrgänge* der Auffassung sind, ihre Lehrgänge seien auf der Kellertechnik aufgebaut, da anderseits die Schriftbilder der verschiedenen Lehrgänge stark voneinander abweichen und die Schriften mit verschiedenartigen Schreibwerkzeugen geschrieben werden, muss die Vermutung nahe liegen, dass der Begriff «Kellertechnik» bei den verschiedenen Verfassern ein sehr unterschiedlicher ist. — Um zu einem begründeten Urteil kommen zu können, musste die Kommission für ihre Beratungen zuerst den Maßstab festlegen, d. h. den Begriff Kellertechnik abklären; auftragsgemäss musste bei dieser Abklärung die Kellertechnik in jener Form zugrunde gelegt werden, wie sie im «Endziel des Schreibunterrichtes» zur Auswirkung kommt. Die Frage der methodischen Schwierigkeiten und der methodischen Aufteilung des Stoffes im Schreibunterricht sollte bei dieser Abklärung möglichst ausgeschaltet werden.

Wesentliche Elemente jeder Schrifttechnik sind:
1. Körperhaltung; 2. Handhaltung; 3. Haltung des Federhalters; 4. Federführung (Federbewegung); 5. Heftlage; 6. Druckgestaltung (Schattengebung). — Für die Elemente 1—5 kam die Kommission zu einer einheitlichen Auffassung darüber, wie sie in der Endschrift nach Kellertechnik zu gestalten seien; beim Element 5 wurde von den Anhängern der P. allerdings in diesem Zusammenhang schon die Frage der methodischen Schwierigkeiten betont. Bei Punkt 6 teilte sich die Kommission in eine Minder- und Mehrheit, welche ausgesprochen verschiedene Auffassungen vertraten.

1. Körperhaltung:

a) Der Körper nimmt eine Sitzstellung ein, bei welcher er sich möglichst im statischen Gleichgewicht befindet, so dass die aufrechte Haltung ohne bedeutende Muskelanstrengung beibehalten werden kann. Stützpunkte sind: Die Sitzhöcker, das an den vorspringenden Teil der Kreuzlehne angelehnte Kreuzbein und die Unterfläche der Oberschenkel.

b) Der Oberkörper bleibt aufrecht mit nur leicht nach vorn gesenktem und weder nach rechts noch nach links gedrehtem Kopfe. Die Augen dürfen sich der Schreibfläche nicht über 25 cm hinaus nähern. Die Verbindungslinie der Schultern steht parallel zum Tischrande. Beide Schultern befinden sich auf gleicher Höhe; es darf keine weder gesenkt noch gehoben werden. Die Brust darf den Tischrand nicht berühren, sondern muss ungefähr 3 cm (etwa 2—3 Finger breit) von ihm abstehen.

c) Die Vorderarme, nicht aber die Ellbogen, ruhen auf der Tischplatte. Sie sollen eine symmetrische Lage erhalten, so dass sie als Schenkel eines gleichschenkligen Dreiecks erscheinen. Die Schreibfläche liegt genau vor der Körpermitte, unter einem Winkel von nicht über 40 Grad bei Schrägschrift.

d) Die Oberschenkel liegen horizontal auf dem Sitzbrett, die Unterschenkel stehen vertikal; die Füße ruhen mit ganzer Sohle auf dem Fussbrett.

2. Handhaltung:

Der Ringfinger wird leicht gebeugt neben den kleinen Finger gelegt. Die Nagelglieder müssen nebenresp. übereinander zu liegen kommen.

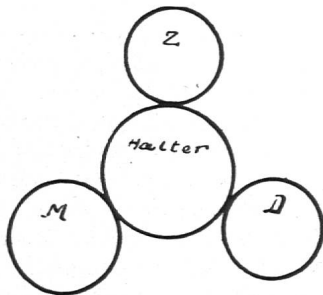
b) Zeige- und Mittelfinger liegen fast gestreckt nebeneinander.

c) Daumen so stark beugen, dass die Daumenspitze neben die Gelenkfurche des Zeigefinger-Nagelgliedes zu liegen kommt.

Beim Schreiben ist die Fingerbeere des Kleinfingers die einzige Stütze. Ringfinger und Kleinfinger sind die «Stützfinger»; Daumen-, Zeige- und Mittelfinger sind die «Schreibfinger».

3. Haltung des Federhalters:

Der Halter ruht auf dem oberen Drittel der Daumen- und Mittelfingerspitze. Der Zeigefinger liegt mit leichtem Druck auf dem Halter.



Blick von vorn gegen den Schreibenden.

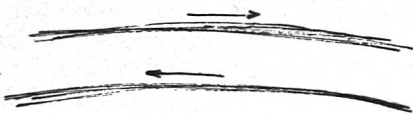
Der Halter soll etwa 1 cm über die Fingerspitzen hinausragen und unter einen Winkel von etwa 45° auf der Schreibfläche stehen. Er liegt in der Längsachse des Vorderarmes (Halterebene). Querachse der Schreibfeder muss senkrecht zur Halterebe stehen.

4. Federführung (Grundbewegung):

a) Beugen und Strecken der unter 2 genannten Schreibfinger, wodurch folgendes Schriftbild entsteht:



b) Pendeln des rechten Unterarmes; Stützpunkt ist die Muskelpartie in der Nähe des Ellbogengelenkes. Es entsteht folgendes Schriftbild:



c) Kreisen der Schreibfinger links und rechts herum. Schriftbild:

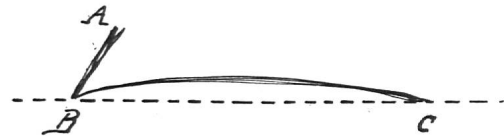


d) Kombiniertes Arm- und Fingerkreisen. Schriftbild:

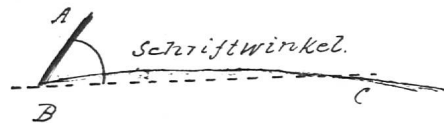


5. Die Heftlage:

Fügt man die Bewegungen 4a (Beugen und Strecken der Schreibfinger) und 4b (Pendeln des r. Unterarmes) aneinander, so ergibt sich folgendes Schriftbild:



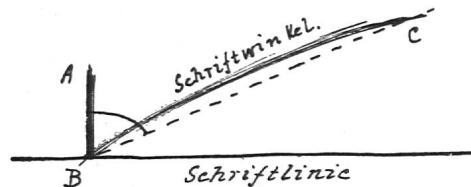
AB (Beugen und Strecken) gibt die Schriftlage, BC (Pendeln) gibt den Schriftzug. Es ist klar, dass beim Schreiben von Buchstaben der Kreisbogen des Schriftzuges zur Geraden werden muss, was dadurch bewirkt wird, dass die drei Schreibfinger je nach der Entfernung von B und C etwas stärker gebeugt werden, und ferner durch leichte Bewegung des Unterarmes auf der Muskelpartie des Stützpunktes (wobei der Stützpunkt nicht verschoben wird). — Die beiden Bewegungen Beugen-Strecken (AB) und Pendeln (BC) stehen in einem Winkel von 50—55° (Schriftwinkel ABC) zueinander, der infolge anatomisch-physiologischer Gegebenheiten konstant bleibt.



Wenn der gerade Schriftzug auf die Schriftlinie zu liegen kommen soll, ist es notwendig, dass das Heft im Winkel von 40—45° schräg vor den Schreibenden gelegt wird, d. h. die Bewegungen 4a und 4b der Kellertechnik erfordern die *Schräglage des Heftes*.

Die Anhänger der P. anerkannten die Schräglage des Heftes für die Endschrift nach Kellertechnik; sie betonten aber schon im Zusammenhang mit dieser begrifflichen Abklärung methodische Erwägungen, welche gegen eine Schräglage des Heftes von Anfang an sprechen; nämlich: Die Unmöglichkeit der Pendelbewegung über eine grössere Breite für den (kleinen) Schüler; die Schräglage veranlasse den (kleinen) Schüler, Kopf und Körper abzdrehen und der schrägen Schriftlinie parallel zu legen; diese Abdrehung bewirke Gewichtsverlegung auf den rechten Unterarm; die durch die Schräglage des Heftes bedingte schräge Schriftlage widerspreche den tausendfachen Beobachtungen von senkrechten und wagrechten Linien.

Sie forderten darum zum mindesten für den Anfangsunterricht die senkrechte Heftlage. — Die Befürworter der von Keller geforderten schrägen Heftlage argumentierten: Bei der senkrechten Heftlage ergibt sich durch Zusammenfügen der Bewegungen 4a (Beugen-Strecken) und 4b (Pendelbewegung) folgendes Schriftbild:



Der Endpunkt C des Schriftzuges BC kommt also bei der senkrechten Heftlage nicht auf die Schriftlinie zu liegen, da ja der Schriftwinkel, wie schon betont, eine konstante Grösse ist. Es ist nicht mehr möglich, durch verstärktes Beugen der Schreibfinger oder durch Verschiebung auf dem Muskelballen die Schrift auf die Schriftlinie zu ziehen. Die Schrift kann nur dann auf die Schriftlinie heruntergezogen werden, wenn die Kellersche Handhaltung aufgegeben und durch die Klaue (nach links abge-

bogene Hand) ersetzt wird und wenn an Stelle der Pendelbewegung die Rechtsverschiebung des 1. Unterarmes tritt. Neben dieser Argumentierung, welche nachweist, dass bei senkrechter Heftlage ausser der Heftlage noch weitere Elemente der Kellertechnik (Handhaltung und Pendelbewegung) aufgegeben werden müssen, wurden für die Schräglage von Anfang an als methodische Erwägungen angeführt: Es wird im Verlaufe des Schreibunterrichtes kein Wechsel der Heftlage notwendig; es können von Anfang an die richtigen Kellerschen Schreibbewegungen geübt, sowie die übrigen technischen Elemente verwendet werden; die «Handklaue» und zu starkes Beugen der Schreibfinger werden vermieden.

6. Die Druckgestaltung:

Mit den unter Nr. 4 aufgeführten Bewegungen schreibt Keller seine sog. 8 (Schrift-) Grundzüge:

 a) (Grundzug 1)

 b) (Grundzug 2)

 c) (Grundzug 3)

 d) (Grundzug 4)

 e) (Grundzug 5)

 f) (Grundzug 6)

 g) (Grundzug 7)

 h) (Grundzug 8)

In diesen durch verschiedene Kombination der Grundbewegungen entstehenden Grundzügen findet sich etwas Neues, das nicht durch die blosser Bewegung entsteht: der Schatten (Schwellstrich). Er wird an verschiedenen Orten lokalisiert und entsteht durch Druck (im Abstrich). Die Kommission war sich klar, dass dort, wo die Schreibfinger gebeugt werden müssen (4a Beugen-Strecken), die Grundbewegungen auch dann nicht ganz drucklos ausgeführt werden, wenn im Schriftbild kein Schatten entsteht. Man müsste also eigentlich dort, wo in den 8 Grundzügen ein Schatten geschrieben wird, von einem Mehrdruck sprechen. Die Kommission glaubte aber, auf diese fast spitzfindig-anmutende Bezeichnung verzichten zu dürfen, und hofft, trotzdem verständlich zu bleiben.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob der Druck ein technisches Element sei, und, wenn ja, ob er als ein Element der Kellerschen Endschrift angesprochen werden dürfe. Bei der Erörterung dieser Frage wurde die Auffassung geäussert, der Druck sei ein Element der Form. Die Kommission trat nicht auf eine weit-schweifige Diskussion über den Begriff «Technik» im allgemeinen ein; es dürfte in diesem Zusammenhang vollauf genügen, wenn gesagt wird, dass Technik eine Funktion der Hand, im speziellen der Schreibfinger, ist. Druck der Schreibfinger muss demzufolge ein technisches Element sein; genau so, wie es Fingerbeugen und Fingerstrecken sind. Das Schriftbild hingegen, welches aus dieser (technischen) Funktion der Schreibfinger, d. h. aus dem Druck, entsteht, nämlich der Schatten, mag als Formelement bezeichnet werden. Den Druck als Form zu bezeichnen, würde eine fehlerhafte Beziehung bedeuten. Die Kommission erklärte sich mit 3 zu 2 Stimmen für die Auffassung, der Druck sei ein technisches Element.

Weiterhin wurde gesagt: Wenn schon der Druck als ein technisches Element bezeichnet werden müsse, so sei er doch nicht für die «Kellertechnik ausschlaggebend, unerlässlich», denn es handle sich dabei um «eine bloss quantitative Verstärkung des Zeigefingerdruckes, welche nur durch die Anwendung der Spitzfeder, also durch das Werkzeug, bedingt sei». Man habe schon vor Keller mit Spitzfedern (wobei wohl noch zu ergänzen ist: und demzufolge mit Druck) geschrieben. Ausserdem komme hinzu, dass Keller in seinem «Wegweiser für den Schreibunterricht» «die unter 4 genannten Grundbewegungen von den Schreibanfängern mit der Kugelspitzfeder drucklos ausführen lasse. Keller hätte sich also dadurch selber aufgegeben, wenn der Druck wirklich ausschlaggebendes, unerlässliches Element seiner Technik wäre». Zu dieser Argumentierung ist zu sagen: Wenn Keller die Schreibanfänger mit der Kugelspitzfeder drucklos schreiben lässt, so bedeutet das durchaus nicht, dass er sich selbst, d. h. das Endziel seiner Schrifttechnik, gemäss welcher der Schriftschatten durch den Druck bewirkt wird, aufgibt; das heisst bloss, dass er aus methodischen Gründen die Einführung eines sachlichen Problems (der Druckgestaltung) für einige Zeit zurückstellt. Im geeigneten Zeitpunkt wird das bloss Aufgeschobene nachgeholt, und erst die in diesem Moment unterrichtete Technik ist die vollgültige (Keller-)Technik, die der Kommission auftragsgemäss zur Diskussion steht. — Gewiss ist schon vor Keller mit der Spitzfeder und demzufolge mit Druck geschrieben worden. Es geht aber kaum an, aus der Tatsache, dass ein bestimmtes technisches Element — eine Ueberlegung, die allgemein gültig ist und im besonderen auch für das Schriftproblem zutrifft — nicht Originalerfindung ist, ableiten zu wollen, das betreffende Element sei nicht wesentlich. Es handelt sich nicht darum, die Prioritätsfrage abzuklären, es muss einzig die Frage beantwortet werden, ob in der Einheit «Kellerschrift» bzw. «Kellertechnik» etwas Wesentliches fehlt, wenn ohne Druck geschrieben wird. Eben diese Frage wird von einer Minderheit der Kommission so beantwortet, dass der Druck nicht unerlässlich sei, weil es sich nur um «eine bloss quantitative Verstärkung des Zeigefingerdruckes handle, welche nur durch die Anwendung der Spitzfeder, also durch das Werkzeug bedingt sei.» In dieser Formulierung kann das Argument nicht in der Wendung von der «bloss quantitativen Verstärkung» liegen: Die Kommission hatte sich ja,

wie oben ausgeführt, dahin geeinigt, dass unter «Druck» der «Mehrdruck», m. a. W. die «bloss quantitative Verstärkung des Druckes» zu verstehen sei. Das eigentliche Argument muss dort liegen, wo gesagt wird, der Druck (= quantitative Verstärkung des Druckes) sei nur durch die Anwendung der Spitzfeder bedingt. Die Mehrheit der Kommission lehnt dieses Argument aus allgemeinen Denkgründen ab: Jedes gedankliche System — (auch der Kellerschen Schreibtechnik liegt ein gedankliches System zugrunde) — ruht auf einer oder mehreren Voraussetzungen. Man kann wohl eine oder mehrere Voraussetzungen als falsch erweisen, man kann dartun, dass die Voraussetzungen unvollständig sind, oder man kann zeigen, dass eine oder mehrere Voraussetzungen «erlässlich» sind; es kann auch ein falscher oder ein «erlässlicher» Schluss gezogen worden sein («erlässlich» im Sinne von «für den Aufbau des gedanklichen Systems nicht notwendig»). Aber es geht nicht an, einen Schluss bloss deswegen als erlässlich zu bezeichnen, weil er auf Grund einer bestimmten Voraussetzung gemacht worden ist. Das wird gerade im Spezialfall deutlich, wo auf Grund einer Voraussetzung (Spitzfeder), die als solche nicht angefochten wird, ein Schluss (dass mit Druck geschrieben werden müsse) gezogen wird und wo Voraussetzung und Schluss — Spitzfeder und Druck — in solcher wechselseitiger Bedingtheit zueinander stehen, dass man geradezu von einer Funktion reden möchte. Wäre die Auffassung der Minderheit richtig, so könnte man mit der gleichen Berechtigung sagen, das drucklose Schreiben sei für die Hülligerschrift (und für die schweizerische Einheitsschulschrift) unwesentlich, erlässlich, weil es nur durch die Anwendung der Breitfeder bedingt sei. — Die Kommission hat sich mit 3 : 2 Stimmen dahin entschieden, den Druck als ein wesentliches, unerlässliches Element der Kellerschen Endschrift bzw. Endtechnik anzusprechen.

7. Das Schreibgerät.

Nach den bisherigen Ausführungen können die Angaben darüber kurz sein: Für die Kellersche Endschrift bzw. Endtechnik muss die Spitzfeder verlangt werden. Dabei sind aus methodischen Gründen und persönlichen Rücksichten verschiedene Spitzenfeinheiten möglich. Methodische Ueberlegungen können auch dazu führen, dass beim Schreibanfänger zunächst auf das Element Druck verzichtet und demzufolge die Kugelspitzfeder gestattet wird. (Die Steinschrift der 1. Klasse wird mit Blei-, Buntstift und dann mit der Schnurzugfeder 1—2 mm geschrieben).

d) Die Begutachtung der Lehrgänge und der Schriftbilder der schweizerischen Einheitsschulschrift:

Bei der Begutachtung musste zuerst festgestellt werden, ob die Lehrgänge bzw. die Schriftbilder der schweizer. Einheitsschulschrift dem Beschluss des Erziehungsrates vom Jahre 1935 entsprechen. Die Kommission legte dabei die in Abschnitt 3c aufgeführten Kriterien für die Kellersche Endtechnik bzw. Endschrift zugrunde.

1. Die «schweizerische Einheitsschulschrift» (E.):

Der Kommission lag nicht ein eigentlicher (methodischer) Lehrgang vor; es standen ihr lediglich die Schriftformen zur Beurteilung, welche die interkantonale Kommission von Sachverständigen aufgestellt hatte. Die Wegleitung, welche diese Kommission vom

Ausschuss der Erziehungsdirektoren für ihre Arbeit mitbekommen hatte, lautete: «Einheitsschulschrift soll werden: Eine Schrift, gewonnen aus der römischen Steinschrift, druckfrei und mit stumpfer Feder geschrieben.» — Da nach Abschnitt 3c für die Kellersche Endschrift Druck und demzufolge Spitzfeder zu den wesentlichen Elementen der Kellerschen Technik gehören, fällt die E. für weitere Untersuchungen ausser Betracht. (Es ist selbstverständlich, dass mit diesem Schluss weder über die Arbeit der interkantonalen Kommission und deren Schrift, noch über die Wünschbarkeit einer schweizerischen Einheitsschulschrift ein Urteil abgegeben wird.)

2. Die Vorlage der Pestalozzianumskommission (P.):

Diese Vorlage verwendet von den Kellerschen Elementen, wie sie in 3c angegeben worden sind: Die Körperhaltung, die Handhaltung; soweit sie beschrieben ist, auch die Haltung des Federhalters; von der Federführung (Grundbewegungen) sind angegeben: Fingerbeugen und Fingerstrecken, Fingerkreisen und Armpendeln. Heftlage: Für die 1.—3. Klasse hat sie die senkrechte Heftlage mit Steilschrift; die schräge Heftlage und die Schrägschrift werden in der 4. Klasse so vorbereitet, «dass im 5. und 6. Schuljahr die schräge Schrift für die Ausführung der schriftlichen Arbeiten verwendet werden kann». Ueber die Druckgestaltung spricht sich die Vorlage nicht aus. Folgende Ueberlegungen u. a. lassen aber mit Bestimmtheit annehmen, dass die P. den Druck nicht verwendet wissen will: Auch auf der Mittel- und Oberstufe werden Breitfedern («Rustika» 648 oder S. 26 [evtl. 25] oder «Ly» 4 [evtl. später «Ly» 4½]) verwendet; die Pestalozzianumskommission hat, wie in Abschnitt 3b mitgeteilt wurde, ihre Schriftformen vollkommen mit denen der E. identifiziert. Die Bedingung, unter der die E. zustande kam — Einheitsschulschrift soll werden: Eine Schrift ... druckfrei und mit stumpfer Feder geschrieben —, wird demzufolge auch für die P. zutreffen. In der schon genannten Zuschrift der Pestalozzianumskommission vom 5. März 1934 lässt diese übrigens durchblicken, dass sie nicht alle Kellerschen Elemente verwertet hat, sondern nur («nur» vom Berichterstatter ergänzt), «was sich von der sogenannten Kellertechnik bewährt» habe. — Die Kommission stellte darum fest, dass der P. in einem wichtigen Punkt nicht dem Beschluss des Erziehungsrates von 1935 entspricht. Die Kommission möchte aber trotzdem ausdrücklich erwähnen, dass der P. eine innerhalb seiner Voraussetzungen konsequente, umsichtige und wertvolle Arbeit ist, die gebührend anerkannt und verdankt sein soll.

3. Die Vorlage Dr. A. Schlumpf «Die biogenetische Methode im Schreibunterricht» (Sch.):

Sie lag der Kommission nicht vollständig abgeschlossen vor. Neben einer eingehenden theoretischen Einleitung gibt diese Vorlage den Lehrgang (erst) bis und mit der 4. Klasse. Soweit es sich aus der noch nicht zu Ende geführten Vorlage erkennen lässt, enthält der Lehrgang Sch. alle in 3c aufgeführten Kellerschen Elemente. Dabei wird die Schräglage allerdings erst im 4. Schuljahr eingeführt. Der unstrittene Druck und die Spitzfeder werden ebenfalls übernommen, und die Spitzfeder wird als «glänzendes Mittel» dargestellt, «um die Fehler ... zu erkennen und zu würdigen». — In seiner theoretischen Einleitung stellt der Lehrgang Sch. zwei in ihrem Wesen ganz verschiedene

Schriftarten dar: Die gemalte, gezeichnete «Sakralschrift» (Hieroglyphen, frühere Kanzleischrift usw.) und die flüssig geschriebene «Profanschrift». Unterrichtsgegenstand des Schreibunterrichtes in der Schule ist vor allem die Profanschrift. Bei ihr sind Bewegung und Rhythmus das Primäre. Deshalb will Sch. die Einführung ins Schreiben ganz vom Prinzip der Sakralschrift, dem Malen, Zeichnen und Kopieren, lösen. Er verwirft das anfängliche Schreiben römischer Steinschrift (Steinschrift = Sakralschrift), das gar kein Schreiben, sondern ein Zeichnen sei. Er geht aus von der kindlichen Kritzelschrift (Kritzellbriefe der kleinen Kinder), die ganz schon Bewegung und Rhythmus enthalten. Aus Bewegung und Rhythmus der kindlichen Kritzelschrift leitet sein Lehrgang in methodisch sorgfältiger Weise zu Bewegung und Rhythmus einer lesbaren Profanschrift über, und die konventionellen Schriftzeichen der Profanschrift leitet er aus den Formen der Kritzelschrift ab.

Die Kommission sieht im Sch. einen äusserst interessanten und beachtenswerten Weg des Schreibunterrichtes. Sie kann sich aber doch nicht entschliessen, diesen Lehrgang als verbindlich zu empfehlen, einmal deswegen, weil er noch nicht vollständig vorliegt, und andererseits, weil ihr die Auffassung von Dr. Schlumpf noch gar zu wenig abgeklärt erscheint. Im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo der Schreibunterricht in den zürcherischen Schulen ohnehin unter Zersplitterung leidet, darf die Verbindlicherklärung eines solchen Lehrganges kaum gewagt werden. — Die Kommission ist aber der Ansicht, dass die Möglichkeit gegeben werden sollte, die Ideen von Dr. Schlumpf abzuklären, was dadurch geschehen könnte, dass man gestatten würde, in einem ganzen Klassenzug von der 1.—6. Klasse den Schreibunterricht nach der Methode Dr. Schlumpf durchzuführen. Die Kommission würde darin keine Durchbrechung der Bestrebung sehen, an Stelle der heutigen Zersplitterung im Schreibunterricht die Einheit zu setzen, wenn an je einer einzigen Klasse pro Jahr ein solcher Versuch gestattet würde.

4. Die Vorlage der freiwilligen Schriftkommission (F.):

Die Kommission stellt fest, dass diese Vorlage in ihrer Endschrift sämtliche früher aufgeführten Elemente der Kellertechnik verwendet und dass sie demzufolge dem prinzipiellen Beschluss des Erziehungsrates von 1935 entspricht. Im besonderen sei noch angegeben, dass sie die Schräglage des Heftes und die Schrägschrift schon von Anfang an einführt; sogar schon für die Steinschrift; für die letztere mit der speziellen Begründung, dass die schrägegelegte Steinschrift viel weniger empfindlich sei gegen kleine Abweichungen und Unregelmässigkeiten als die senkrechte Steinschrift. Die «Grundschrift» des 2. und 3. Schuljahres wird mit der Kugelspitzfeder geschrieben und entbehrt daher noch des Druckes; kombiniertes Arm- und Fingerkreisen (Grundbewegung 4d) wird vor der 4. Klasse ebenfalls noch nicht verwendet. Die Buchstabenformen der «Grundschrift» (2. und 3. Klasse) sind einfach; 13 kleine Buchstaben werden mit kleinen Aenderungen auch als Grossbuchstaben geschrieben. In der «Endschrift» sind die Formen der kleinen Buchstaben identisch mit denen der «Grundschrift»; die grossen Buchstaben dagegen erhalten Ergänzungen, die nach der Auffassung der Kommission allerdings in einfachstem Rahmen bleiben sollen.

Wenn die Kommission zu diesem Lehrgang auch da und dort einige Anregungen bzw. Aenderungen zu machen wünscht, so ist sie doch der einheitlichen Ueberzeugung, dass der Lehrgang F. in seinem methodischen Aufbau klar und zweckmässig sei.

e) Die Hulligerschrift auf der Elementarstufe:

Im Jahre 1935 hat der Erziehungsrat ausser seinem prinzipiellen Beschluss in Dispositiv I, 3 noch bestimmt: «In den Elementarklassen darf neben der bisherigen Methode die Einführung ins Schreiben nach «Hulliger» geschehen». — Nachdem unterdessen die schweizerische Einheitsschulschrift geschaffen worden ist, müsste dieser Beschlussesteil zweckmässigerweise dahin abgeändert werden, dass die Einführung ins Schreiben «gemäss den Schriftformen der schweizerischen Einheitsschulschrift» gestattet würde. Wenn auch hier nicht untersucht werden kann, wie weit Schriftformen und Methode der Einheitsschulschrift — über letztere liegen ohnehin noch keine Mitteilungen vor — mit denen Hulligers übereinstimmen, so darf doch auf eine gewisse Uebereinstimmung zum mindesten in den Grundlagen geschlossen werden, da Herr Hulliger Mitglied der interkantonalen Kommission war, welche die Schriftformen der Einheitsschulschrift bestimmte und da ja der Kanton Basel-Stadt für seine Schulen die Schriftformen der Einheitsschulschrift angenommen hat. — Für den Fall, dass der Erziehungsrat die oben ausgeführten Anschauungen über den Begriff der Kellertechnik zu den seinigen macht und die folgenden Anträge der Kommission zum Beschluss erhebt, ist die Kommission einstimmig der Auffassung, dass der erwähnte Beschlussesteil I, 3 nicht bloss revidiert, sondern aufgehoben werden sollte. Eine gleiche Auffassung äusserte auch der Vertreter der Pestalozzianumsschriftkommission. Auf diese Weise würde Einheitlichkeit im Schreibunterricht ermöglicht; dem Schüler würde das Umlernen erspart, und die ohnehin schon stark in Anspruch genommene Realstufe würde nicht mit einer neuen Arbeit belastet.

f) Schreibkurse.

Die Kommission glaubt, dass es begrüsst würde, wenn die Lehrerschaft Gelegenheit bekäme, sich in freiwilligen Schreibkursen mit der Praxis der Kellerschen Schreibmethode vertraut zu machen.

4. Die Anträge der Kommission:

Die Kommission ist in den nachfolgenden Anträgen einstimmig, wobei eine Minderheit von 2 Stimmen allerdings den Vorbehalt macht, dass sie mit der von der Kommission mehrheitlich beschlossenen Definition der Kellerschen Endschrift nicht einverstanden und dass ihre Zustimmung zu den Anträgen unter Beachtung dieses Vorbehaltes aufzufassen ist.

I.

1. Im Prinzip wird der Lehrgang der freiwilligen Schriftkommission für den Schreibunterricht an den zürcherischen Schulen als verbindlich erklärt.
2. Primarlehrer Alfred Flückiger, Zürich, erhält den Auftrag, den Lehrgang zum druckfertigen Manuskript auszuarbeiten.

3. Dabei sollen folgende Wünsche der Kommission berücksichtigt werden:

Der Lehrgang soll möglichst kurz gefasst werden. Der Begriff «Kellermethode» soll klar dargestellt werden.

Für die Bewegungsschulung soll reicher Uebungsstoff aufgenommen werden.

Auf Schriftbeispiele und Illustrationen aus Heften soll so weit wie möglich verzichtet werden.

Für die Steinschrift des ersten Schuljahres sind schräge und senkrechte Heftlage bzw. Schrift zu gestatten.

Für die Schreibschrift soll die schräge Heftlage verwendet werden.

Die Steinschrift der 1. Klasse wird mit Blei- und Buntstift oder mit Schnurzugfeder 1—2 mm geschrieben.

In der 2. und 3. Klasse wird die Kugelspitzfeder (z. B. Redis 1142) verwendet.

In der 4. Klasse erfolgt der Uebergang zur Spitzfeder (Rösli, Soenecken 111, mittelspitz).

Für die Buchstabenformen der Endschrift und die Wahlformen soll als Wegleitung gelten, dass die Formen einfach und möglichst den «Grundschrift»-Formen angepasst sein sollen.

4. Die Ausarbeitung der Vorlage und die Drucklegung sind so zu fördern, dass das Lehrmittel spätestens auf Beginn des Schuljahres 1938/39 eingeführt werden kann. — Die Erziehungsdirektion wird eingeladen, A. Flückiger die hierzu wünschbaren und möglichen Erleichterungen zu geben.

II.

1. Primarlehrer Dr. A. Schlumpf, Zürich, wird anheimgestellt, seinen Lehrgang fertig auszuarbeiten.
2. Es wird gestattet, in einem durchgehenden Klassenzug von der 1.—6. Klasse den Schreibunterricht nach den Prinzipien und der Methode seines Lehrgangsentwurfes zu erteilen.
3. Vor Beginn eines solchen Versuches soll dem Erziehungsrat Mitteilung gemacht werden, und nach 6 Jahren ist dem Erziehungsrat durch Dr. A. Schlumpf und die betr. Klassenlehrer ein Bericht einzureichen.

III.

Ziffer I, 3 und 4 des Beschlusses des Erziehungsrates vom 12. Juli 1935 wird aufgehoben.

IV.

Der zürcherischen Lehrerschaft soll in kurzen, fakultativen Schreibkursen Gelegenheit geboten werden, sich mit der Kellermethode vertraut zu machen.

V.

Der Erziehungsrat wird ersucht, die grosse und wertvolle Arbeit der Schriftkommissionen bzw. der Bearbeiter der Lehrgänge zu verdanken und gebührend anzuerkennen.

Zollikon, den 14. August 1937.

Für die Kommission zur Prüfung der Vorschläge für eine Wegleitung zur Gestaltung des Schreibunterrichtes der Berichterstatte: H. C. Kleiner.

* * *

Um von Anfang an sicher zu sein, dass der «Bericht der Kommission zur Prüfung und Begutachtung der Vorschläge für eine Wegleitung zur Gestaltung des

Schreibunterrichtes» im gleichen Zeitpunkt wie der Beschluss des Erziehungsrates betr. die Schriftfrage (siehe Amtl. Schulblatt vom 1. Okt. a. c.) der ganzen Lehrerschaft zugänglich werde, übernahm der P. B. im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion die Veröffentlichung. Die Redaktionskommission.

Aus dem Erziehungsrat

I. Halbjahr 1937 (Forts.).

6. In Nr. 18, 19/1936 des P. B. wurde darauf hingewiesen, wie aus den Berichten der Schulkapitel hervorgehe, dass die Kapitelsbibliotheken verhältnismässig wenig benützt würden. Im Anschluss an diese Feststellung sei der Synodalvorstand ersucht worden, zusammen mit den Kapitelsbibliothekaren die Frage einer Reorganisation der Kapitelsbibliotheken, z. B. durch Angliederung an die Bibliothek des Pestalozzianums, zu prüfen. — Aus dem Bericht des Synodalvorstandes ergibt sich, dass nahezu alle Kapitel die Beibehaltung ihrer Kapitelsbibliothek dringend wünschen und sich hierzu umso eher berechtigt fühlen, als der grössere Teil der Anschaffungen aus Geldern der Lehrer erfolgt (Staatsbeitrag an sämtliche Kapitelsbibliotheken gegenwärtig Fr. 330.—). — Als Mittel, die Benützung der Bibliotheken zu fördern, werden vorgeschlagen: Besprechung der Neuanschaffungen an Kapiteln, Auflegen von Bestellzetteln. Da die Kapitelsbibliotheken z. T. in ganz ungenügenden Räumlichkeiten untergebracht werden müssen, ersucht der Erziehungsrat in seinem Beschluss die Schulpflegen der Bezirkshauptorte der Unterbringung der Kapitelsbibliotheken die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken (geeignete Räume in Schulhäusern, Bezirksgebäuden).

7. Der schweizerisch-italienischen Privatschule in Zürich wird eine neue 5. Klasse bewilligt und erneut die Pflicht auferlegt, die Lehrmittel der Erziehungsdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

8. Aus einer Verfügung der Erziehungsdirektion ergibt sich: Ein Lehrer stellte das Gesuch um Übernahme der Vikariatskosten von rund Fr. 1600.—, die ihm aus einem Urlaub für die Bearbeitung einer Lesebuchsammlung erwachsen waren. Das Gesuch wurde aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt; hingegen wurden dem Gesuchsteller Fr. 500.— aus dem «Kredit für Fortbildung der Lehrer» zugesprochen.

9. Aus einer anderen Verfügung: Ein Lehrer, der an einem Militärskikurs teilnimmt, wobei sich der Bund an den Stellvertretungskosten nicht beteiligt, muss die Kosten selber tragen. (Leistungsgesetz § 13, 7.)

10. Eine weitere Verfügung: Einem Mittelschullehrer, der eine geographische Studienreise in ein Gebiet mit wesentlich anderen klimatologischen Verhältnissen unternehmen will, wird bei der Bewilligung mitgeteilt, dass er auch für die Kosten solcher Vikariate aufzukommen hätte, die nach seiner Heimkehr durch Krankheiten nötig würden, die mit seiner Reise zusammenhängen.

11. Für die Aufnahmen (1937) in die Lehrerbildungsanstalten wurde folgender Numerus clausus festgesetzt:

Seminar Küsnacht 40,
Lehrerinnenseminar Zürich 15,
Evangelisches Seminar Unterstrass 15,
Lehramtsabteilung Winterthur 15.

Um eine sorgfältige Auswahl der zukünftigen Lehrer zu ermöglichen, wird dem Seminar Küsnacht gestattet, über den Numerus clausus hinaus 6 weitere Bewerber aufzunehmen; die andern Anstalten erhalten das Anrecht auf je 2 weitere Bewerber. Durch die Auslese vor allem in der Probezeit und in den ersten Schuljahren soll die Schülerzahl dem Numerus clausus angenähert werden. — In Küsnacht und Winterthur soll die Zahl der weiblichen Schülerinnen nicht mehr als einen Fünftel der Gesamtschülerzahl betragen. — Für die Zukunft wird die Frage zu prüfen sein, ob sich die Kandidaten auch weiterhin an mehreren Lehrerbildungsanstalten zugleich zur Prüfung anmelden können; eine Möglichkeit, die zu allerlei Unzukömmlichkeiten und Unannehmlichkeiten geführt hat.

12. Zwei Kandidaten, welche das zürcherische Sekundarlehrerpatent, aber nicht das Wahlfähigkeitszeugnis besitzen, und zwei Kandidatinnen mit einem ausserkantonalen Primarlehrerpatent werden als Auditoren in die 4. Klasse des Seminars Küsnacht aufgenommen und erhalten die Bewilligung zur Teilnahme an den Prüfungen im Frühling 1938. Es handelt sich dabei um Kandidaten, die im Kanton Zürich aufwuchsen, z. T. auch in unserem Kanton verbürgert sind, deren Eltern aber in den für ihre Kinder entscheidenden Mittelschuljahren aus wirtschaftlichen Gründen (Versetzung als eidgenössischer Beamter oder Pfarrer, Verlust der Stelle in der Krise) oder der Gesundheit wegen den Kanton Zürich verlassen mussten. Im neuen Kanton ist es für sie als Nichtbürger oder deswegen, weil die Eltern unterdessen wieder in den Kanton Zürich gezogen sind, fast aussichtslos, je eine Stelle zu finden.

Eine Bewerberin, die 1933 infolge Familienverhältnissen aus dem Seminar austreten musste, wird in die 3. Klasse des Seminars aufgenommen, was dadurch möglich wird, dass ein noch freier Platz innerhalb des Numerus clausus von der 1. Klasse an die 3. Klasse abgetreten wird.

13. Die Verordnung zur Vorlage betr. das Lehrerbildungsgesetz wurde vom Erziehungsrat bereinigt. Sie ging an den Regierungsrat und von dort an die kantonsrätliche Kommission. Gegenwärtig liegt sie zusammen mit der Gesetzesvorlage vor dem Kantonsrat. Eine Besprechung ist erst später möglich.

14. Das Evangelische Seminar Unterstrass stellte die Anfrage, ob Schüler aus andern Kantonen (evtl. nur solche aus den Kantonen, die kein eigenes Primarlehrerpatent besitzen) zur zürcherischen Primarlehrerprüfung zugelassen werden könnten, wenn sie sich verpflichten würden, keinen Anspruch auf die Erteilung des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses zu erheben. Im Hinblick darauf, dass bei veränderten Verhältnissen (nachträgliche Erwerbung des zürcherischen Bürgerrechtes, wirtschaftliche Lage) der betr. Kandidaten die zürcherischen Behörden in die moralische Zwangslage versetzt werden könnten, nachträglich doch noch das Wahlfähigkeitszeugnis zuzuerkennen, wird die Anfrage verneinend beantwortet. Die Seminarleitung dürfte übrigens unschwer einen andern Weg finden, um den auswärtigen Zöglingen eine Prüfung in Zürich zu ermöglichen.

15. Folgendes Geschäft, das den Erziehungsrat schon im Vorjahr einige Male beschäftigte, wurde endgültig erledigt: Zufolge der stetig zunehmenden Zahl der Anmeldungen an den kantonalen Mittelschulen, wodurch die Zahl der Klassen vermehrt werden musste und sich die Klassen teilweise mit weniger geeigneten Schülern füllten, wurde die Einführung eines Numerus clausus geprüft. Da sich immer mehr Schüler meldeten, welche vor dem Uebertritt in die Mittelschule — Oberrealschulen in Zürich und Winterthur, vor allem aber Handelsschule — noch die 3. Sekundarklasse besuchten, erhob sich zugleich die Frage, ob diese Schüler nicht einem anderen, strengeren Prüfungsregime unterworfen werden sollten, damit die Konkurrenz mit den Prüflingen, welche sich im regulären Gang schon nach der 2. Sekundarklasse an die betr. Mittelschulen melden, einigermaßen auf den gleichen Boden gestellt werde. Nach Kenntnisnahme der Vernehmlassung der Rektorate, die auf stark voneinander abweichende Verhältnisse an den verschiedenen Mittelschulen hinweisen, nach eingehender Besprechung und nachdem es sich gezeigt hatte, dass die Zahl der Anmeldungen für das neue Schuljahr 1937/38 nicht den Befürchtungen entsprach, wurden folgende Beschlüsse gefasst: Von der Einführung eines Numerus clausus wird abgesehen. Sämtliche Schüler, welche aus der 3. Sekundarklasse in die Oberreal- und die Handelsschule übertreten, sind schriftlich und mündlich zu prüfen, und dabei sind angemessen vermehrte Ansprüche an die Selbständigkeit der Kandidaten zu stellen. Wenn der Andrang von Schülern aus der 3. Klasse Sekundarschule zu gross sein sollte, so behält sich der Erziehungsrat das Recht vor, die verfügbaren Plätze in erster Linie den Absolventen der 2. Sekundarklasse offen zu halten.

(Schluss folgt.)

Jugendbuchaktion für Auslandschweizerkinder

Die Sammlung in den Schulen der Stadt Zürich, auf welche in Nr. 12/1937 des P. B. hingewiesen worden war, ergab:

Volksschule		Fr. 8271.38
Gewerbeschule		Fr. 127.99
Töchterchule		Fr. 220.—
Total		Fr. 8619.37

Mit den 15 %, welche aus dem kantonal-zürcherischen Buchmarkenverkauf im Betrage von Fr. 9524.10 für den Bücherankauf zur Verfügung stehen, beläuft sich die Summe, welche der Aktion aus dem Kanton Zürich zufließt, auf Fr. 10 952.70.

Elementarlehrer-Konferenz des Kantons Zürich

Die Jahresversammlung, an welcher der neue Rechenlehrplan besprochen wird, findet am 6. November a. c. statt.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Hofmann, Lehrer, Winterthur; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.